

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 1/09 B

L 17 R 193/07 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 12 RA 6478/03 (SG Berlin)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e
und K a l t e n s t e i n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom
20. November 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im
vorstehend bezeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtli-
chen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.11.2008 hat das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg (LSG) einen Anspruch der Klägerin auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit, hilfsweise wegen Berufsunfähigkeit, wegen Nichterfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Die beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet keine hinreichende Aussicht auf Erfolg (§ 73a Abs 1 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG> iVm § 114 der Zivilprozessordnung). Denn die Nichtzulassungsbeschwerde erfüllt noch nicht einmal die insoweit erforderlichen formellen Voraussetzungen.
- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde der Klägerin ist unzulässig. Zwar behauptet sie, dem Rechtsstreit komme grundsätzliche Bedeutung zu. Ihre Beschwerdebegründung vom 5.3.2009 genügt jedoch den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargelegt worden ist (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 5 Grundsätzlich bedeutsam ist des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine derartige Klärung erwarten lässt (vgl BSG SozR 1500 § 160 Nr 17 und § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65).
- 6 Die Klägerin bezeichnet als grundsätzlich bedeutsam die Frage,
"ob für deutsche Staatsbürger, die im Rahmen ihres Rechts auf Freizügigkeit im europäischen Ausland beschäftigt sind, die Maßstäbe des deutschen Sozialrechts für die unverschuldete Nichtzahlung von Pflichtbeiträgen Anwendung finden, oder eine für sie nachteiligere ausländische Regelung."
- 7 Der Senat lässt offen, ob die Klägerin damit eine grundsätzlich bedeutsame Rechtsfrage bezeichnet hat. Jedenfalls hat sie nicht dargetan, dass diese Frage in der höchstrichterlichen Rechtsprechung noch nicht geklärt ist. Zwar führt sie zwei Urteile des Europäischen Gerichts-



hofs aus den Jahren 1978 und 1997 zum Recht auf Freizügigkeit der Arbeitnehmer in der Europäischen Gemeinschaft an; sie setzt sich jedoch nicht mit Rechtsprechung des BSG zur Verbindlichkeit der Feststellung zurückgelegter Versicherungszeiten durch ausländische Versicherungsträger für die deutsche Rentenversicherung bei der Bestimmung der Erfüllung der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen auseinander. Hierzu hätte umso mehr Veranlassung bestanden, als das LSG im angefochtenen Urteil zwei Entscheidungen des 5. Senats des BSG (*Urteile vom 27.6.1990 - 5 RJ 79/89 - SozR 3-6050 Art 45 Nr 2 und vom 20.4.1993 - 5 RJ 60/91 - BSGE 72, 196 = SozR 3-6678 Nr 2 Nr 1*) angeführt hat, wonach die Entscheidungen des ausländischen Versicherungsträgers, dass keine nach seinen Rechtsvorschriften anrechenbaren Versicherungszeiten vorhanden seien, grundsätzlich verbindlich sind. Ferner hat das LSG auf das Urteil des 4. Senats des BSG vom 25.2.1992 (*4 RA 28/91 - SozR 3-6050 Art 46 Nr 5*) zu der Frage Bezug genommen, ob von diesem Grundsatz eine Ausnahme zu machen ist, wenn die Verletzung von Normen des Gemeinschaftsrechts durch den ausländischen Versicherungsträger zu besorgen ist. Mit der vorgenannten Rechtsprechung hätte sich die Klägerin auseinandersetzen müssen um aufzuzeigen, dass sich die von ihr aufgeworfene Fragestellung aus höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht beantworten lässt (*vgl auch BSG vom 25.9.2002, SozR 3-1500 § 160a Nr 34 für das Verhältnis BSG/Bundesverfassungsgericht*).

- 8 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

